

II-10502 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 510313

1993-07-08

A N F R A G E

der Abgeordneten Haigermoser, Rosenstingl und Kollegen  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Mißbrauch der Handelskammern

Gemäß § 68 Handelskammergesetz 1946, idgF ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Aufsichtsbehörde der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der Fachverbände. Diese Aufsicht umfaßt besonders die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Ganges der Verwaltung (§ 68 Abs. 2 leg.cit).

In einem am 23. April 1993 verfaßten Schreiben des steirischen Wirtschaftsbunddirektors Dr. Benno Rupp an alle "ÖWB-Listenführer/innen" des steirischen Wirtschaftsbundes, lädt dieser die diversen Landesinnungsmeister zu einem Gespräch über die Vorbereitung der Handelskammerwahlen 1995 ein. Von besonderem Interesse ist den unterzeichneten Abgeordneten folgende Passage:

"Die Vorbereitung soll auch mit dem Fachgruppengeschäftsführer abgesprochen sein und es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, diesen oder/und auch einen Stellvertreter zum Gespräch mit mir einzuladen."

Nun ist aber der Fachgruppengeschäftsführer gemäß § 10 der Fachgruppenordnung ein Bediensteter der zuständigen Landeskammer und wird zur Geschäftsführung der jeweiligen Fachgruppe zugeteilt.

Dies bedeutet in seiner vollen Tragweite, daß die Beamten der Wirtschaftskammer in den Wahlkampf der größten wahlwerbenden Gruppe innerhalb der Wirtschaftskammer eingebunden werden und zu parteiischem Vorgehen veranlaßt werden.

Aufgrund dieser Ereignisse richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

#### A N F R A G E

1. Ist Ihnen bekannt, welche Fachgruppengeschäftsführer an diesem Gespräch teilnahmen und um welche Fachgruppen es sich hierbei handelt?
2. Können und wollen Sie diese Geschäftsführer namentlich nennen?
3. Welche Schritte werden Sie als Aufsichtsbehörde unternehmen, um wieder eine gesetzmäßige Führung der Geschäfte und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung gewährleisten zu können?
4. Haben Sie den Bundespersonalausschuß der Bundeswirtschaftskammer über diese Vorgänge informiert, oder werden Sie den Rechnungshofprüfungsausschuß informieren, damit etwaige Disziplinarverfahren eingeleitet werden können?

Wien, am 8.7.1993